

Satzung zur Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung

in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

vom 28.05.2020

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 56a Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz in der z.Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Einrichtung und Aufgabe des Beirates

- 1) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohner_innen mit Behinderungen wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung gebildet.
- 2) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderung die Personen, die langfristige körperliche, seelische oder psychische Beeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.
- 3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderung im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten.
- 4) Der Beirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen im Interesse von Menschen mit Behinderung.
- 5) Der Beirat soll bei Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung berühren, gehört werden. Er soll den Rat der Verbandsgemeinde und andere gemeindliche Gremien, sowie die Verwaltung beraten und in der Aufgabenerfüllung unterstützen. Er berät auch die Stadt Nieder-Olm und die Ortsgemeinden auf deren Wunsch.
- 6) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen (z.B. Bildung, Arbeit, Gesundheit, Freizeit, Kultur und Wohnen);
 - Barrierefreie Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen, Verkehrsräume, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensräumen;
 - Fragen zu Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung;
 - Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung;
 - Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung.

§ 2 Mitglieder

- 1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) bis zu acht Vertreter_innen der Menschen mit Behinderung, die Einwohner_in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind;
 - b) eine/n Vertreter_in der in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm vertretenen Wohlfahrtsverbände;
 - c) eine/n Vertreter_in der Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung;
 - d) eine/n Vertreter_in der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen;
 - e) eine/n Vertreter_in der Seniorenresidenz VG Nieder-Olm;
 - f) eine/n Vertreter_in des Seniorenzentrums Domherrngarten Essenheim;
 - g) eine/n Vertreter_in des Seniorenzentrums Azurit Sörgenloch;
 - h) eine/n Vertreter_in des Franz-Josef-Helferich-Hauses Jugendheim;
 - i) eine/n Vertreter_in von inBetrieb Mainz, Gesellschaft für Integration und Teilhabe;
 - j) eine/n Vertreter_in der Lebenshilfe, Wohngruppe Nieder-Olm;
 - k) eine/n Vertreter_in des Arbeitskreises Barrierefrei.

- 2) Beratende Mitglieder sind:
 - l) je ein/e Vertreter_in der im Rat der Verbandsgemeinde vertretenen Parteien oder Gruppierungen; hierbei muss es sich nicht um ein Mitglied des Rates handeln;
 - m) ein/e Vertreter_in des Seniorenbeirates der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

§ 3

Wahl, Entsendung und Berufung der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 a) müssen Menschen sein, die von einer Behinderung im Sinne des § 1 Absatz 2 betroffen sind. Mitglieder können auch die gesetzlichen Vertreter von Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, sein. Es erfolgt ein Aufruf zur Bewerbung durch öffentliche Bekanntmachung. Ausgewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und einen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm hat. Der Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Migration entscheidet über die Zulassung der Bewerber_innen und unterbreitet dem Rat der Verbandsgemeinde einen Vorschlag zur Berufung der Mitglieder nach § 2 Absatz 1 a).
- 2) Die Mitglieder nach § 2 Absatz 1 b)-k) und Absatz 2 l) – m) werden von den jeweiligen Trägern, Einrichtungen, Institutionen und Gruppierungen vorgeschlagen.
- 3) Alle Mitglieder werden durch den Bürgermeister für die Dauer von 5 Jahren berufen.
- 4) Scheidet ein nach § 2 Absatz 1 und 2 berufenes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Berufung eines neuen Mitgliedes bis zum Ende der Wahlperiode.
- 5) Die Amtszeit des Beirates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit dem Zusammentritt des neuen Beirates.

§ 4

Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende_n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende_n. Die den Vorsitz innehabende Person tätigt die Geschäfte des Beirates und vertritt ihn nach außen.

Weiterhin benennt der Beirat eine/n Schriftführer_in.

§ 5

Sitzungen, Einberufung

- 1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Die Terminierung erfolgt durch die/den Vorsitzende in Abstimmung mit der Verwaltung.
- 2) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- 3) Die Einladung der Mitglieder soll spätestens 14 Kalendertage vor jeder Sitzung unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Sie kann aus zwingenden Gründen verkürzt werden. Der Bürgermeister erhält ebenfalls eine Einladung. Die Einladung ist im amtlichen Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen. Die Versendung der Einladung erfolgt über die Verwaltung.
- 4) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates. Die erste Sitzung des neu berufenen Beirates wird vom Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl der/des Vorsitzenden geleitet.
- 5) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Bei Wortmeldungen kann anwesenden Bürgerinnen und Bürgern Rederecht eingeräumt werden. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 6

Rechte des Beirates

- 1) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Rat der Verbandsgemeinde zu wenden. Anregungen und Empfehlungen sind dem Bürgermeister zur Vorbereitung schriftlich einzureichen.
- 2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Beirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Rat Verbandsgemeinde oder einer seiner Ausschüsse dem Beirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 3) Der Rat der Verbandsgemeinde kann beschließen, in seiner Sitzung Themen mit Vertreter/innen des Beirates zu erörtern. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse. Ebenso kann der Bürgermeister im Rahmen der Erstellung der Tagesordnung für die Sitzungen des Rates der Verbandsgemeinde und Sitzungen der Ausschüsse Vertreter/innen des Beirates als Sachverständige laden.
- 4) Im Übrigen bleiben die Rechte, die den Einwohner_innen nach der Gemeindeordnung zustehen, unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Olm, den 29.05.2020

Gez.

Ralph Spiegler

Bürgermeister